

## Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 598/18



## Beschluss

In der Sache

**Dr. Sven Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Krüger**, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

gegen

**Rolf Schälke**, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schön & Reinecke**, Ebertplatz 10, 50668 Köln, Gz.: 314-3/19 r-as

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Böert und den Richter am Landgericht Kemper am 05.03.2021:

1. Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 07.01.2019 ein Ordnungsgeld von 500,00 Euro, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, für je 100,00 Euro ein Tag Ordnungshaft verhängt.
2. Der Schuldner hat die Kosten des Ordnungsmittelverfahrens zu tragen.
3. Der Gegenstandswert für die anwaltliche Tätigkeit wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

### Gründe:

1. Auf Antrag des Gläubigers ist gegen den Schuldner gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld in der aus dem Beschlusstenor ersichtlichen Höhe zu verhängen, denn dieser hat schuldhaft gegen den Beschluss des Landgerichts Hamburg vom 07.01.2019 verstoßen, durch welchen ihm bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten worden ist:

*durch die Äußerung*

*„[...] Sie möchten weiter betrügen [...] so ist RA Dr. Sven Krüger der richtige rechtsanwaltliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich,“*

*den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller wisse, dass Mandanten von ihm lügen, auch eidesstattlich,*

*wie aus der Anlage zum Beschluss ersichtlich.*

Diesen Eindruck hat der Schuldner nach Zustellung der einstweiligen Verfügung am 11.01.2019 erneut verbreitet, indem er am selben Tag im Rahmen einer Internet-Berichterstattung auf seiner Webseite [www.buskeismus.de](http://www.buskeismus.de) unter der Überschrift *„So gehen die VorsRichterin Simone Käfer und der Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gegen die Wahrheit, die Berichte über ihre Tätigkeit als Juristen in Robe im staatlichen Auftrag vor“* (Anlage G 3) den Verbotstenor der einstweiligen Verfügung veröffentlichte. Die wörtliche Wiedergabe der untersagten Textpassage aus der Google-Rezension betreffend den Gläubiger erweckt unmittelbar erneut diesen Eindruck, auch wenn mitgeteilt wird, dass gerade diese Eindruckserweckung verboten wurde, denn der konkrete Eindruck selbst wird als solcher erneut verbreitet.

Zwar erfolgt die Wiedergabe der untersagten Textpassage hier nicht im ursprünglichen Zusammenhang einer Google-Rezension betreffend den Gläubiger, sondern im Rahmen eines vom Schuldner verfassten Berichts über das Gerichtsverfahren gegen ihn. Die Wiedergabe ist jedoch von dem gerichtlichen Verbot der einstweiligen Verfügung umfasst, da es sich um einen kerngleichen Verstoß handelt. Nach den zur Kerntheorie entwickelten Grundsätzen, die auf die vorliegende Wortberichterstattung Anwendung finden, ergreift die Rechtskraftwirkung solche Änderungen, die den Kern der Verletzungsform unberührt lassen; dies ist im Wege der Auslegung zu ermitteln (dazu Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 6. Auflage 2018, Kap. 12 Rn. 158 m.w.Nw.). Um einen solchen kerngleichen Verstoß handelt es sich vorliegend, da die streitgegenständliche Textpassage, die den untersagten Eindruck erweckt, exakt wiedergegeben und damit der untersagte Eindruck als Kern des Verbots wiederholt wird.

Der Schuldner kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er den Verbotstenor lediglich im Rahmen einer Gerichtsberichterstattung wiedergebe. Zwar liegt in der referierenden Wiederholung eines Unterlassungstenors keine Verletzung des gerichtlichen Verbots, wenn der referierende Charakter deutlich zum Ausdruck kommt und aus aktuellem Anlass im Zusammenhang mit dem früheren Vorgang über das entsprechende Unterlassungsgebot berichtet wird (OLG München AfP 2001, 322; OLG Frankfurt NJW-RR 2001, 187; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, a.a.O.). Um eine solche nur referierende Berichterstattung handelt es sich vorliegend jedoch gerade nicht. Denn mit der Überschrift *„So gehen die VorsRichterin Simone Käfer und der Rechtsanwalt Dr. Sven Krüger gegen die Wahrheit, die Berichte über ihre Tätigkeit als Juristen in Robe im staatlichen Auftrag vor“* bringt der Schuldner gerade zum Ausdruck, dass er das Verbot kritisiert und daran festhält, den untersagten Eindruck verbreiten zu dürfen. Denn danach bringt die Google-Rezension des Schuldners *„die Wahrheit“* zum Ausdruck, gegen die der Gläubiger und die Vorsitzende Richterin im Rahmen des Erlassverfahrens vorgehen. Dies geht über ein bloßes Referieren hinaus und vermittelt dem durchschnittlichen Leser, dass das Verbot zu Unrecht ergangen sein könnte und der erweckte Eindruck möglicherweise doch wahr ist.

Eine andere Beurteilung folgt auch nicht aus dem Umstand, dass der Schuldner am Ende des Textes einen Link gesetzt hat, der nach seinem unbestrittenen Vortrag auf eine korrigierte Fassung der Bewertung mit mehreren Klarstellungen (Anlage S 1) sowie einen von ihm

verfassten Bericht über den Prozessverlauf (Anlage S 2) verweist. Diese Verlinkung zur Klarstellung führt schon deshalb nicht zur Rechtmäßigkeit der Wiedergabe des Verbotstenors, weil der Eindruck nach Auffassung der Kammer zwingend erweckt wird und die Grundsätze der sog. Stolpe-Rechtsprechung deshalb nicht anwendbar sind. Zum anderen kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass jeder Besucher der Webseite überhaupt der angebotenen Verlinkung folgt und deshalb die dort veröffentlichten Inhalte auch sicher zur Kenntnis nimmt.

Der Verstoß erfolgte auch schuldhaft, jedenfalls fahrlässig. Zwar mag der Schuldner rechtlich der Ansicht (gewesen) sein, dass die Berichterstattung als referierende Darstellung des Verbotstenors zulässig sei. Diese (unzutreffende) Rechtsansicht rechtfertigt indes nicht den erfolgten Verstoß.

Der Gläubiger hat auch die sonstigen Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung dargetan. Insoweit war es entgegen der Ansicht des Schuldners nicht erforderlich, die Ausfertigung des Titels vorzulegen. Das Original der einstweiligen Verfügung befindet sich in der Gerichtsakte. Der Gläubiger hat unwidersprochen vorgetragen, dass er diese einstweilige Verfügung dem Schuldner mittels Gerichtsvollzieherin zugestellt hat (Anlage G 2). Insoweit ist zwar die theoretische Möglichkeit gegeben, dass der Gläubiger zwischenzeitlich auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet hat. Indes hätte er dies gegenüber dem Schuldner tun müssen oder gegenüber dem Gericht zwecks Zustellung an den Schuldner. Da der Schuldner aber selbst nicht vorträgt, dass ihm gegenüber auf die Rechte aus der einstweiligen Verfügung verzichtet worden wäre und auch keine entsprechenden Erklärungen gegenüber der Kammer abgegeben wurden, ist auch ohne Vorlage der Ausfertigung des Titels vom Vorliegen eines zugestellten und vollstreckbaren Titels auszugehen.

Nach Auffassung der Kammer ist ein Ordnungsgeld von 500,00 Euro zu verhängen. Ordnungsmittel i.S. des § 890 ZPO sind im Hinblick auf ihren Zweck zu bemessen. Zu berücksichtigen sind deshalb bei der Festsetzung von Ordnungsmitteln insbesondere Schwere und Ausmaß der Zuwiderhandlung, die Dauer des Verstoßes sowie Folgen für den Gläubiger und der Grad des Verschuldens. Bei der Höhe des Ordnungsgeldes hat die Kammer zugunsten des Schuldners berücksichtigt, dass es sich um einen Erstverstoß handelt. Weiter war zugunsten des Schuldners zu berücksichtigen, dass es sich bei ihm um eine Privatperson handelt und nicht um einen großen Verlag, so dass das Ordnungsgeld ihn stärker trifft. Zu seinen Lasten war allerdings in Anrechnung zu bringen, dass die Berichterstattung, die einen Verstoß gegen das Verbot darstellt, bewusst und gewollt veröffentlicht wurde – mag der Schuldner auch davon ausgegangen sein, dies rechtmäßig zu tun. Es handelt sich bei der Einstellung des streitgegenständlichen Texts demnach nicht lediglich um ein Versehen. Zudem erfolgte die Einstellung, jedenfalls für die ersten 14 Tage, zentral auf der Startseite der Webseite des Schuldners, mittig positioniert und farblich hervorgehoben durch einen roten Rahmen, so dass jeder Besucher der Webseite unmittelbar darauf aufmerksam gemacht wurde.

Mit Rücksicht auf all diese Umstände erscheint das festgesetzte Ordnungsgeld ausreichend, aber auch erforderlich, um der Bedeutung und Intensität des Verstoßes gerecht zu werden und den Schuldner zur künftigen Beachtung des Verbotes anzuhalten.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 S. 3, 91 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg  
Sievekingplatz 2  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Käfer  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Böert  
Richterin  
am Landgericht

Kemper  
Richter  
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift  
Hamburg, 10.03.2021

Meyer-Dühring, JHSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

